

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/5640, 14/6063 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Konstanze Wegner, Hans-Joachim Fuchtel, Antje Hermenau, Dr. Günter Rexrodt und Dr. Christa Luft

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die aus der höchst-richterlichen Rechtsprechung resultierenden Vorgaben umzusetzen sowie dem bestehenden Korrekturbedarf bei den in den Entscheidungen angesprochenen gesetzlichen Regelungen nachzukommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Hierbei hat das Gericht bestimmte Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 1 ff.; 59 ff.; 104 ff.; 138 ff.) hat das Bundessozialgericht in verschiedenen Urteilen vom 3. und 4. August 1999 (BSGE 84, 156 ff.; 180 ff.) insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete verfassungskonforme Auslegung konkretisiert.

Darüber hinaus liegen auch Entscheidungen des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 (BSGE 83, 104 ff.; B 4 RA 25/98 R; BSG SozR 3 – 2600 § 256a Nr. 2 – B 4 RA 32/98 R; B 4 RA 21/98 R; B 4 RA 38/98 R; B 4 RA 43/98 R) zur Rechtersheblichkeit von erzielten Ar-

beitsverdiensten in Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bzw. bei der Deutschen Post vor.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Aufhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für „systemnahe“ Sonder- und Zusatzversorgungssysteme sowie in Fällen der Ausübung „systemnaher“ Funktionen i. d. F. des Rü-ErgG entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Anhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet
- Aufhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 und 4 bis 18 des AAÜG
- Anhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS durch Anwendung des Gesetzes über die Aufhe-

bung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS vom 29. Juni 1990

- Neufassung der Regelungen zur Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach den Vorschriften des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden sind
- Erweiterung der Bestandsschutzregelung für ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf einen Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 und Dynamisierung der Bestandsschutzbeträge
- Rechtliche Klarstellung zu den für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten.

Die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nachzahlungen bis zum 30. April 1999:

- Zusatzversorgungssysteme: 435 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS: 257 Mio. DM

Jährliche Mehraufwendungen nach dem 30. April 1999 (undynamisch):

- Zusatzversorgungssysteme: 165 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS: 160 Mio. DM

Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post:

- jährliche Mehraufwendungen 110 Mio. DM
- Nachzahlungen 325 Mio. DM

Die anfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Zusatzversorgung

- (außer Parteien) rd. 35 v. H. auf den Bund
rd. 65 v. H. auf die neuen Bundesländer

Zusatzversorgung Parteien

- SED/PDS Sondervermögen des Bundes
- Blockparteien 100 v. H. auf den Bund

Sonderversorgung

- NVA 100 v. H. auf den Bund
- Zoll 100 v. H. auf den Bund
- MfS/AfNS 100 v. H. auf den Bund
- Volkspolizei, Feuerwehr 100 v. H. auf die neuen Bundesländer

Die Aufwendungen aufgrund der gesetzlichen Klarstellung zu den für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten trägt der Bund.

2. Vollzugaufwand

Zur Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts fallen einmalig Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 50 Mio. DM an.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dr. Konstanze Wegner
Berichterstatlerin

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatter

Antje Hermenau
Berichterstatlerin

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatlerin